

Parallel dazu hatte sich die Regierung in Washington Anfang Mai entschlossen, den durch das aggressive Vorgehen der Serben immer stärker bedrohten Muslimen auf zweierlei Weise zu Hilfe zu kommen: durch eine selektive Aufhebung des Waffenembargos zu ihren Gunsten sowie durch Luftangriffe auf die Artilleriestellungen der Serben.

Präsident Clinton schickte seinen Außenminister Christopher nach Europa, der dort ein gemeinsames Vorgehen verabreden sollte. Da die USA ihre Position nicht mit der nötigen Bestimmtheit vortrugen, keine 'Führung' demonstrierten, wie später allseits kritisiert wurde, lehnten ihre westeuropäischen Verbündeten die US-Initiative ab, hauptsächlich mit dem im Laufe der Zeit immer wieder vorgebrachten Argument, daß die Sicherheit der UN-Friedenstruppe in Bosnien gefährdet werde. Zur Gesichtswahrung für die amerikanische Regierung wurde am 22. Mai bei einem Zusammentreffen der Außenminister der USA, Rußlands, Frankreichs, Großbritanniens und des derzeit ebenfalls dem Sicherheitsrat angehörenden Spaniens ein Aktionsprogramm (Joint Action Program) mit drei Elementen beschlossen:

- Absicherung der sechs vom Sicherheitsrat festgelegten Schutzzonen für die bosnischen Muslime durch zusätzliche Friedenstruppen,
- Stationierung der schon im Dezember geplanten Beobachtermission an der Grenze Restjugoslawiens mit Bosnien-Herzegowina sowie
- Einsetzung eines Kriegsverbrechertribunals.

Obwohl sich in den Vereinten Nationen zunächst Widerstand gegen dieses 'Joint Action Program' regte, vor allem seitens der islamischen Staaten, die es als zu nachgiebig gegenüber dem serbischen Vorgehen empfanden, machte man sich an die Umsetzung dieser drei Programmpunkte. Der erste Schritt war die Schaffung eines internationalen Gerichts zur Ahndung der im früheren Jugoslawien seit dem 1. Januar 1991 begangenen Kriegsverbrechen und schweren Verletzungen der Menschenrechte. Der Sicherheitsrat beschloß dieses Tribunal mit der Resolution 827(1993) vom 25. Mai (Text: S.156 dieser Ausgabe). Schon am 5. Mai hatte der mit der Ausarbeitung des Statuts beauftragte Untergeneralsekretär Carl-August Fleischhauer, ein Deutscher, im Namen von Boutros-Ghali die Vorlage (S/25704) erläutert. Eingesetzt vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der UN-Charta, soll das Tribunal seinen Sitz im Haag haben, wo ohnehin schon der Internationale Gerichtshof residiert. Vorgesehen sind zwei Kammern, eine Ordentliche und eine Berufungskammer, mit insgesamt elf Richtern, dazu eine unabhängige Anklagebehörde. Die Richter sind vom Sicherheitsrat zu nominieren und von der Generalversammlung zu wählen. Der Chefankläger soll vom Sicherheitsrat auf Empfehlung des Generalsekretärs ernannt werden. Da der Beschluß des Sicherheitsrats feststellt, daß niemand in Abwesenheit verurteilt werden darf, bleibt fraglich,

wem überhaupt der Prozeß gemacht werden kann, sobald das Tribunal seine Arbeit aufgenommen haben wird.

Das zweite Element des Aktionsprogramms vom 22. Mai, die Aufstockung der UN-Friedenstruppen zur Absicherung der sechs Schutzzonen, wurde in der Resolution 836(1993) vom 4. Juni (Text: S.156f. dieser Ausgabe) aufgegriffen. Zu ihr kam es jedoch auch bis Ende August nicht, weil es dem Generalsekretär nicht gelang, die dafür vorgesehenen rund 7500 Mann zusammenzubringen. Auch von der in der Resolution 836 vom Sicherheitsrat offerierten Möglichkeit, die Friedenstruppen in und rund um die Schutzzonen durch militärische Unterstützung aus der Luft zu schützen, kam es zunächst allein schon deshalb nicht, weil das Schutzzonenkonzept gar nicht ernsthaft in die Tat umgesetzt wurde. Erst als die Serben sogar damit begannen, Sarajevo noch weiter einzuschließen und schließlich die beiden strategisch wichtigen Berge Igman und Bjelasnica am Stadtrand von Sarajevo eroberten, griffen die USA die seit Anfang Juni bestehende Möglichkeit zu Luftangriffen auf und begannen sie Ende Juli innerhalb der NATO zur Diskussion zu stellen. In einem Beschluß des NATO-Rates vom 9. August 1993 wurden Luftangriffe für den Fall angedroht, daß die bosnischen Serben die Knebelung Sarajevos und der anderen Schutzzonen nicht einstellen und die humanitäre Versorgung der Bevölkerung weiter blockieren. Der UN-Generalsekretär wurde autorisiert, den Einsatzbefehl zu erteilen. UN und NATO sorgten gemeinsam für die logistische Vorbereitung von Luftangriffen, die am 14. August abgeschlossen war, demselben Tag, an dem die bosnischen Serben nach tagelangem Hin und Her erklärten, sie hätten ihren Rückzug von den Bergen Igman und Bjelasnica abgeschlossen. Somit war der Einsatz der NATO-Kampfflugzeuge fürs erste vertagt und für die Friedensverhandlungen eine neue Chance gegeben.

Schon Mitte Juni hatten diese Verhandlungen unter Führung Lord Owens und Thorvald Stoltenbergs eine überraschende Wendung genommen. Die Vermittler hatten in Genf den alten Friedensplan, den Vance-Owen-Plan, für endgültig erledigt erklärt und zugleich mitgeteilt, daß auf Grund einer serbisch-kroatischen Übereinkunft jetzt die Aufteilung Bosnien-Herzegowinas in drei weitgehend unabhängige Territorien innerhalb einer lockeren Föderation – welche Mitglied der UN bliebe – neue Grundlage der Verhandlungen sei. Die muslimisch geführte Regierung in Sarajevo erhob Einwände gegen den neuen Friedensplan, der mehr als die Hälfte des Territoriums der künftigen serbischen Teilrepublik zuspricht. Doch akzeptierten Präsident Izetbegovic und das mehrköpfige Staatspräsidium schließlich das Dreiteilungsprinzip des neuen Plans, um dessen Details man bei der Fortsetzung der Genfer Verhandlungen in der zweiten Augushälfte zu ringen begann.

Angesichts der Tatsache, daß allein die serbische Volksgruppe der neuesten Version des Friedensplans uneingeschränkt zustimmte – die kroatische nur bedingt – und die Muslime sich durch den Plan kraß be-

nachteiligt sehen, verwundert es nicht, daß die Verhandlungen alsbald erneut ins Stokken gerieten. Ein Jahr nach der Londoner Konferenz waren die Aussichten für eine Rückkehr zu friedlichen Verhältnissen im umkämpften Bosnien-Herzegowina noch immer ungewiß.

Jürgen Kramer □

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtskommission: 49. Tagung – Extreme Armut Verletzung der Menschenwürde – Mehrere Sonderberichterstatte berufen – Künftig mehr Sondertagungen? (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1992 S.137ff. fort.)

Es ist ein bedeutsames Jahr, in dem die 49. Tagung der *Menschenrechtskommission* vom 1. Februar bis zum 12. März 1993 wie üblich im Genfer Völkerbundpalast stattfand: das Jahr, in dem sich am 10. Dezember zum 45. Male die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jährt, das Jahr der Weltkonferenz über Menschenrechte und zugleich das Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt. Überschattet wurde und wird es jedoch von den Geschehnissen im früheren Jugoslawien. Wie die Lage auf dem Balkan immer wieder angesprochen wurde, so flossen auch die mit der Wiener Konferenz verbundenen Hoffnungen und Erwartungen mehrfach in die Erörterungen ein. Ein Grundproblem der Menschenrechtspolitik sprach der Vorsitzende der Tagung, Mohamed Ennaceur aus Tunesien, gleich zu Beginn an: die Kommission solle ihr Handeln nicht darauf beschränken, Menschenrechtsverletzungen zu verurteilen, ihre Aufgabe solle vielmehr auch in deren Verhütung und in der objektiven Analyse der zahlreichen Gründe der Verstöße gegen die Menschenrechte liegen. Während der diesjährigen Tagung des im Jahre 1949 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) etablierten Gremiums (gegenwärtige Zusammensetzung: VN 3/1993 S.124) waren neben der Behandlung traditioneller Themen einige qualitative Veränderungen zu verzeichnen. So begründete die Kommission neue Mandate, auf die noch einzugehen ist, wie die Ernennung dreier Sonderberichterstatte betreffend die Verletzung der Menschenrechte in den besetzten arabischen Gebieten, in Sudan und in Äquatorialguinea. Ferner soll ein unabhängiger Experte für Somalia ernannt werden. Zudem entschloß man sich, je einen Sonderberichterstatte zur Untersuchung der modernen Formen des Rassismus sowie der Meinungsfreiheit zu bestimmen und eine aus 15 Mitgliedern bestehende Arbeitsgruppe zum Recht auf Entwicklung einzusetzen.

I. Seit 1968 Gegenstand der Tagesordnung, nahmen in diesem Jahr die *Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten arabischen Gebieten* besonderen Raum in den Erörterungen ein. Israel selbst kritisierte, daß diese Debatte zu einem jährlichen »Ritual« geworden sei und ver-

teidigte sein Handeln als notwendige Gegenmaßnahme gegen Mitglieder terroristischer Gruppen. In diesem Jahr entschloß sich nun die Kommission in ihrer Resolution 1993/2A, einen Sonderberichterstatter zu ernennen mit dem Mandat, die Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, Nachrichten zu sammeln, Zeugen anzuhören und der Kommission zu ihren künftigen Tagungen seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu übermitteln, bis die israelische Besetzung ein Ende gefunden hat. Erneut wurde das Recht des palästinensischen Volkes bekräftigt, der israelischen Besetzung Widerstand zu leisten. Zudem verurteilte die Kommission aufs schärfste die israelische Siedlungspolitik sowie die Verstöße Israels gegen die Vorschriften der Vierten Genfer Konvention, gegen Resolutionen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission selbst. Angeprangert wurde zudem die fortwährende Politik der Deportation palästinensischer Zivilisten und deren Vertreibung aus ihrer Heimat, wie es am 17. Dezember 1992 mit mehr als 400 Personen geschah.

Verurteilt wurde – wieder traditionell gegen den alleinigen Widerstand der USA – auch Israels Beharrlichkeit bei der Veränderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus der syrischen Golanhöhen. Die Kommission betonte, daß der verschleppten Bevölkerung das Recht zugestanden werden müsse, in ihre Heimat zurückzukehren und ihr Eigentum wiederzuerlangen. Wieder wurden alle Maßnahmen Israels auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltung zur Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus der syrischen Golanhöhen für »null und nichtig« erklärt. Angeprangert wurden zudem die Menschenrechtsverletzungen durch Israel in Südlibanon.

II. Das *Recht auf Selbstbestimmung*, seit 1975 Gegenstand der Tagesordnung, wurde auch in diesem Jahr wieder behandelt. Die Kommission bekräftigte, daß die Rekrutierung, der Gebrauch, die Finanzierung und Ausbildung von *Söldnern* als schwerwiegendes Delikt anzusehen sei. Im Hinblick auf *Kambodscha* ersuchte die Kommission den Generalsekretär, nach Beendigung des Mandats der UNTAC dort eine weitere Präsenz der UN im Bereich der Menschenrechte sicherzustellen, um die Durchführung von Programmen auf den Gebieten der Erziehung, der Beratungsdienste und des technischen Beistands durchzuführen, sowie um der neugewählten Regierung zu helfen, ihre Verpflichtungen getreu den Menschenrechtsinstrumenten zu erfüllen. Die *Westsaharfrage* soll 1994 mit hoher Priorität behandelt werden. In diesem Jahr begnügte man sich damit zu bekräftigen, daß sich beide Parteien streng an die Waffenstillstandsvereinbarung halten und jegliches provokative Verhalten vermeiden sollen.

III. Ein gewichtiger, auf Antrag Kanadas neu hinzugefügter Punkt der Tagesordnung war die *Menschenrechtssituation im ehe-*

maligen Jugoslawien. So verurteilte die Kommission aufs schärfste die Verletzung von Menschenrechten in diesem Gebiet durch alle Konfliktparteien, insbesondere aber die »ethnischen Säuberungen«, und betrachtete die Führer und Kommandeure in den von Serben kontrollierten Gebieten der Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien, der serbischen paramilitärischen Kräfte und der Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) als hauptverantwortlich für diese Verletzungen; das Mandat des Sonderberichterstatters Tadeusz Mazowiecki wurde verlängert (Resolution 1993/7). Angeprangert als Kriegsverbrechen wurde auch die systematische Vergewaltigung von Frauen und Kindern, und man gab dem Grauen darüber Ausdruck, daß die Praxis der Vergewaltigung als Kriegswaffe eingesetzt wird (Resolution 1993/8).

IV. Auch in diesem Jahr beschäftigte sich die Kommission wieder mit der Menschenrechtssituation in *Südafrika* und dem Problem der Apartheid. Die Behörden wurden aufgefordert, Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten, Gewalttaten zu beenden und die Schuldigen zu verfolgen. Ferner wurde die Regierung in Pretoria ermahnt, den Empfehlungen der Untersuchungskommission betreffend die Verhinderung öffentlicher Gewalt und Einschüchterung (Goldstone-Kommission) in ihrer Gänze nachzukommen. Zudem forderte die Kommission die Regierung auf, alle politischen Gefangenen in die Freiheit zu entlassen und den politischen Flüchtlingen und Verbannten die sichere Rückkehr ohne jegliche Einschränkung zu gewähren. Allen anderen Regierungen gegenüber wiederholte sie ihre Aufforderung, das bindende Waffenembargo zu beachten. Die Unterstützung Südafrikas insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet verurteilte sie als feindseligen Akt gegenüber der südafrikanischen Bevölkerung und den Nachbarstaaten.

V. Im Rahmen der Debatte über die Verwirklichung *wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte* bestätigte die Kommission, daß extreme Armut und der Ausschluß aus der Gesellschaft als Verletzung der Menschenwürde anzusehen und nationales sowie internationales Handeln dringend erforderlich sei (Resolution 1993/13). Weiterhin beschäftigte sich das Menschenrechtsgremium mit Maßnahmen zur Bekämpfung der *modernen Formen des Rassismus* und entschloß sich, für drei Jahre einen Sonderberichterstatter zu diesem Thema einzusetzen (Resolution 1993/20). In Anbetracht der besorgniserregenden Häufung von Inhaftierung und Diskriminierung als Folge der Ausübung des Rechts auf *freie Meinungsäußerung*, das sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte garantiert ist, bat die Kommission ihren Vorsitzenden, für den Zeitraum von drei Jahren einen Sonderberichterstatter für das Thema der Förderung und des Schutzes des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu bestimmen, der alle relevanten Informationen über Diskriminierung, Bedrohung oder

Gewaltanwendung gegen Personen, die dieses Recht auszuüben suchen, sammeln soll.

Ferner behandelte die Kommission wieder die Menschenrechte von *Gefangenen*. Sie bat den Generalsekretär um die Erstellung einer Liste forensischer Experten, die bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen Hilfestellung leisten sollen.

VI. Im Hinblick auf den Entwurf eines Fakultativprotokolls zur Konvention gegen *Folter* und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe, der infolge der letztjährigen Anregung Costa Ricas erarbeitet werden soll, lobte die Kommission den Fortschritt der Arbeitsgruppe und bat den Generalsekretär um Übermittlung des Berichts an alle relevanten Gremien und die Regierungen.

Neben anderen Themen – wie etwa außergerichtliche, summarische oder willkürliche Exekutionen, ferner Massenauswanderungen, Zwangsvertreibung sowie die Frage der Straffreiheit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben – widmete sich die Kommission auch den *Rechten der Ureinwohner*. Rigoberta Menchu Tum, Friedensnobelpreisträgerin des Jahres 1992, warnte in ihrer Ansprache während der Gedächtnisfeier anlässlich des Internationalen Jahres der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt am 17. Februar davor, dieses Jahr lediglich auf das Gedenken zu beschränken, so schön und symbolisch dies auch sein möge; eine derartige Limitierung hieße eine historische Gelegenheit verstreichen zu lassen, eine wirkliche Veränderung in den Beziehungen zwischen den verschiedenen Kulturen herbeizuführen.

Eine Reihe von Resolutionen verabschiedete die Menschenrechtskommission schließlich hinsichtlich der *Rechte des Kindes*. Ferner widmete sich das Gremium im Rahmen der Debatte über die Förderung der Menschenrechte den *Rechten der Frau* und verurteilte alle Menschenrechtsverletzungen, die insbesondere an Frauen begangen werden, einschließlich solcher im Rahmen bewaffneter Konflikte. Während der 50. Tagung im nächsten Jahr soll die Berufung eines Sonderberichterstatters zum Thema Gewalt gegen Frauen beraten werden.

VII. Als das größte Hindernis für die Realisierung des *Rechts auf Entwicklung* sah die Kommission die internationalen makro-ökonomischen Gegebenheiten an, wie sie in dem sich vergrößernden Nord-Süd-Gefälle deutlich werden. Sie entschloß sich, zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren, erneut eine Arbeitsgruppe zu dem Thema einzusetzen, bestehend aus 15 von den Regierungen nominierten und vom Kommissionsvorsitzenden zu ernennenden Mitgliedern (Resolution 1993/22).

VIII. Auch auf der diesjährigen Tagung der Menschenrechtskommission bildete die Erörterung der *Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt* wieder einen Schwerpunkt der Diskussion. Scharf verurteilt wurden die massiven und überaus schweren Menschenrechtsverlet-

zungen in *Irak*. Die Kommission ersuchte den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Team von Überwachern der Menschenrechte zu entsenden; eine derartige Maßnahme, die bereits im vergangenen Jahr von dem Sonderberichterstatter vorgeschlagen worden war, wurde bislang noch nie ergriffen. Ebenso wie im Vorjahr forderte die Kommission die Regierung *Kubas* auf, dem Sonderbeauftragten zu gestatten, sein Mandat zur Gänze zu erfüllen, insbesondere das Land zu besuchen. Besonders besorgt äußerte man sich darüber, daß der Karibikstaat als Mitglied der Kommission sein Versprechen zur Zusammenarbeit nicht erfüllt habe, und bedauerte zutiefst die zahlreichen Berichte über Menschenrechtsverletzungen, wie sie von dem Sonderbeauftragten mitgeteilt wurden, speziell in bezug auf die zunehmende Intoleranz hinsichtlich der Rede- und Versammlungsfreiheit [Resolution 1993/63].

Ferner gab die Kommission ihrem Bedauern Ausdruck über die anhaltende besorgniserregende Menschenrechtssituation in *Myanmar*, die nunmehr öffentlich nicht erfüllt mehr im Rahmen des ›1503-Verfahrens‹ debattiert wurde. Insbesondere prangerte das Gremium die Tatsache an, daß eine Reihe politischer Führer, wie etwa Daw Aung San Suu Kyi, nach wie vor ihrer Freiheit beraubt sind, und drängte die Regierung, Schritte hin zur Errichtung eines demokratischen Staates zu unternehmen und den Bürgern zu gestatten, frei am politischen Prozeß teilzunehmen, ferner die Minderheitenrechte zu schützen und die Notstandsmaßnahmen aufzuheben. Das Mandat des Sonderbeauftragten wurde um ein weiteres Jahr verlängert, um den direkten Kontakt mit der Regierung und der Bevölkerung herzustellen und fortzusetzen (Resolution 1993/73).

Hinsichtlich der Situation der Menschenrechte in *Iran* zeigte sich die Kommission besorgt über die andauernden Berichte von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere die hohe Zahl von Exekutionen, über Fälle von Folter, diskriminierender Behandlung bestimmter Bevölkerungsgruppen auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit, besonders der Bahais, zudem über Beschränkungen der Rede-, Meinungs- und Pressefreiheit.

Wieder einmal sprach sich hingegen die Mehrheit der 53 Mitglieder der Kommission gegen eine Resolution hinsichtlich der Menschenrechtssituation in *China* aus, die insbesondere weitreichende Beschränkungen der Rede-, Religions-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der fairen Gerichtsverhandlung in diesem Land behandelt hätte.

Während noch im Vorjahr die Bildung einer Untersuchungskommission durch die indonesische Regierung bezüglich des Massakers der Armee in *Osttimor* im November 1991 gewürdigt wurde, sah man sich jetzt dem unbefriedigenden Untersuchungsergebnis gegenüber und bedauerte, daß nicht alle Verantwortlichen für diese Aktion identifiziert werden konnten; ferner wurde Besorgnis darüber laut, daß keine Informationen über die Anzahl der durch dieses Massaker getöteten Personen

übermittelt wurden. Die Regierung wurde unter anderem aufgefordert, Vertretern der Kommission den Besuch des Landes zu gestatten.

Durchweg positiv beurteilt wurden die Fortschritte und Entwicklungen in *Rumänien* hin zu einem demokratischen und pluralistischen System. Hingegen bedauerte man die schwerwiegenden Hindernisse in *Togo* auf dem Weg zur Demokratie sowie die Gewaltanwendung durch bewaffnete Kräfte gegen friedliche Demonstranten, die zahlreiche Todesopfer gefordert hatte.

Weiterhin zufrieden war die Kommission mit der Entwicklung der Menschenrechtssituation in *El Salvador* und der Beendigung des bewaffneten Konflikts. Begrüßt wurde auch die Integration der vormaligen Aufständischen in das zivile Leben des Landes. Die Regierung Papua-Neuguineas wurde aufgefordert, internationalen Untersuchungskommissionen den Zutritt zu dem Land, einschließlich der Insel *Bougainville*, zu gewähren.

Sehr besorgt war die Kommission hinsichtlich der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in *Sudan*: summarische Exekutionen, Verhaftungen ohne Gerichtsverhandlung, zwangsweise Verschleppungen und Folter. Die Kommission ersuchte ihren Vorsitzenden um die Ernennung eines Sonderberichterstatters und forderte die Regierung in Khartoum auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diesem freien und unbeschränkten Zutritt zu jeder Person in Sudan zu gewähren, die er zu treffen wünsche.

Ein weiterer Sonderberichterstatter soll hinsichtlich der Situation in *Äquatorialguinea* eingesetzt werden, mit dem Mandat der genauen Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung. Diesem sowie dem Menschenrechtszentrum solle jegliche Kooperation zuteil werden.

Im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in *Haiti* ließen sich zum Zeitpunkt der Tagung in Genf noch keine Fortschritte feststellen, was die Kommission veranlaßte, das Mandat des im vergangenen Jahr eingesetzten Sonderberichterstatters zu verlängern.

Schließlich äußerte sich die Kommission zutiefst besorgt über die Berichte schwerer Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in *Tadschikistan*.

IX. Im Rahmen der *Beratungsdienste* im Bereich der Menschenrechte erörterte die Menschenrechtskommission die Lage in *Georgien*, *Somalia* und *Guatemala*. Für *Somalia* entschloß man sich zur Einsetzung eines unabhängigen Sachverständigen (Resolution 1993/86), um den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in dem Land bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte zu unterstützen. Zudem solle innerhalb der friedenserhaltenden Operation der UN in *Somalia* eine Gruppe geschaffen werden, die Hilfestellung bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte leisten solle.

Im Hinblick auf die Hilfestellung für *Guatemala* bemerkte die Kommission die Fortschritte, die Präsident Jorge Serrano Elías

erreicht hatte, bedauerte aber, daß trotz gegenteiliger Versprechungen der Regierung weiterhin schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen würden. Der UN-Generalsekretär wurde in der ohne förmliche Abstimmung angenommenen Resolution 1993/88 wiederum ersucht, die Regierung durch Beratungsdienste zu unterstützen und das Mandat des unabhängigen Experten Christian Tomuschat zu verlängern, was aber bislang nicht geschah.

X. Unter dem vertraulichen ›1503-Verfahren‹ behandelte die Kommission in diesem Jahr folgende sieben Länder: Bahrain, Kenia, Rwanda, Somalia, Sudan, Tschad und Zaire. Während die Menschenrechtssituation in Sudan und in Zaire nicht länger im Rahmen der vertraulichen Mitteilungen erörtert werden soll, wird die Situation in Bahrain und Kenia künftig gar nicht mehr behandelt.

XI. Die Einrichtung eines Dringlichkeitsmechanismus vertagte die Kommission auf die nächste und die darauffolgenden Tagungen. Tätig wurde man hingegen bezüglich des Verfahrens für *Sondertagungen* der Menschenrechtskommission. Diese ist seit dem vergangenen Jahr entsprechend Resolution 1990/48 des ECOSOC berechtigt, im Falle außergewöhnlich schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen zusammenzutreten, wenn wenigstens 27 ihrer 53 Mitglieder dem zustimmen. 1992 wurden in Genf zwei derartige außerordentliche Tagungen durchgeführt, die sich mit der Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien beschäftigten.

Die erste außerordentliche Tagung wurde am 13. und 14. August 1992 abgehalten (siehe VN 6/1992 S.209) und verurteilte die Praxis der ›ethnischen Säuberung‹; die zweite fand am 30. November und 1. Dezember 1992 auf Antrag der Türkei und der Vereinigten Staaten statt, um den Bericht des Sonderberichterstatters Tadeusz Mazowiecki zu erörtern. Die dabei angenommene Resolution 1992/S-2/1 benannte – anders als die auf der ersten Sondertagung verabschiedete Entschließung – ›die serbische Führung in den von ihr kontrollierten Gebieten in Bosnien-Herzegowina, die jugoslawische Armee und die politische Führung der Republik Serbien‹ als Hauptverantwortliche für die ›ethnische Säuberung‹.

Der Entwurf einer Entschließung, dergemäß jedes Mitglied der UN den Generalsekretär um die Einberufung einer Sondertagung bitten kann, wurde dem ECOSOC zur Annahme vorgelegt.

Gudrun Roitzheim □

Weltkonferenz über Menschenrechte: Wiener Erklärung und Aktionsprogramm – Besondere Rolle der NGOs – China und das klassische Souveränitätskonzept – Gedanke der Universalität sowie Recht auf Entwicklung bekräftigt (15)

Als »das wichtigste Resultat« der *Weltkonferenz über Menschenrechte*, die die Ver-